



Obligatorische Konformitätskontrollen bei Exporten von Obst und Gemüse

Bei Ausfuhren von Obst und Gemüse gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) muss dieses den Normen gemäss den Verordnungen der Europäischen Union (EU) entsprechen und untersteht der Konformitätskontrolle (Art. 9 VEAGOG). Gemäss Anhang 10 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der EU und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen SR 0.916.026.81) wird diese Konformitätskontrolle der Schweiz anerkannt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat gemäss Artikel 20 VEAGOG die Qualiservice GmbH mit den Konformitätskontrollen beauftragt. Der Exporteur ist verpflichtet, rechtzeitig an diese Organisation den Kontrollort und die Tarifnummer des Produktes, die Produktmenge sowie den vorgesehenen Versandzeitpunkt zu melden (Artikel 9 Absatz 2 VEAGOG). In der Praxis bedeutet „rechtzeitig“, dass 48 Stunden vor Versandzeitpunkt die Meldung an Qualiservice GmbH zu erfolgen hat. Detailliertere Angaben zu den Kontrollen und Vermarktungsnormen sind verfügbar unter www.qualiservice.ch > Dienstleistungen.

Demzufolge müssen sich die Akteure der Obst- und Gemüsebranche diesen obligatorischen Exportkontrollen durch die Qualiservice GmbH unterziehen. Die Vereinbarung mit der EU bezüglich Exportkontrolle hat zum Zweck, die technischen Handelshemmnisse für Exporte in die EU zu reduzieren und die Annahme der Ware bei der Zollabfertigung zu vereinfachen. Exporteure, die sich nicht an die vorschriftsgemässe Anmeldung zur Kontrolle ihrer Ware bei Qualiservice halten, riskieren mögliche Verspätungen bei der Zollabfertigung und gefährden die Anerkennung der Schweizer Kontrolle durch die EU.

Halten sich die Exporteure nicht an die obligatorischen Kontrollformalitäten, kann das BLW Verwaltungsmassnahmen gestützt auf Artikel 169 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) ergreifen.